

Neue Zürcher Zeitung

GASTKOMMENTAR

Der rechtlich unsaubere Wasserzins

Die Voraussetzungen für eine Anpassung des Wasserzinses sind aufgrund veränderter Verhältnisse am Markt längst erfüllt.

Michael Frank

13.11.2018, 05:30 Uhr



Blick auf den Zervreila-Stausee. (Bild: Gian Ehrenzeller / Keystone)

«Alles, was recht ist.» Der Volksmund kennt den Spruch, wenn man sagen möchte, dass etwas anderes angemessen und erwünscht wäre. Beim Thema Wasserzins, also der Abgabe für die Nutzung der Wasserkraft, ist diesbezüglich ein wütender Streit entbrannt. Die Abgabe ist aus Sicht der Wasserkraftproduzenten nicht mehr angemessen. Die Standortkantone und -gemeinden sehen das indes anders.

Besinnen wir uns doch einmal auf die ursprüngliche Bedeutung des Wasserzinses. Alles, was in der grossen Wasserzinsdebatte recht ist, ist seit über hundert Jahren im Wasserrechtsgesetz (WRG) geregelt. Nämlich der Gegenstand selbst, die Berechnung der Abgabe sowie die Höhe des Wasserzinses. Fest verankert ist auch der Grundsatz, dass die Leistungen des Wasserzinses in ihrer Gesamtheit die Ausnutzung der Wasserkraft nicht erschweren dürfen. Das Gesetz setzt in diesem Sinn eine Grenze, die Vorrang gegenüber dem möglichen Höchstwert hat. Also Rechte und Pflichten für alle.

Eine Kausalabgabe

In Lehre und Rechtsprechung wird der Wasserzins als Kausalabgabe qualifiziert. Eine Kausalabgabe muss man zahlen, um vom Staat eine gewisse Gegenleistung zu erhalten – etwa die Wasserkraftnutzung. Wie bei allen Steuern und Abgaben sind grundlegende Rechtsprinzipien bei der Umsetzung zu beachten. So gilt zunächst das Äquivalenzprinzip. Es besagt, dass die entrichtete Abgabe nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der bezogenen Leistung stehen darf. Die Ressource, Wasser zu nutzen, hat bloss dann einen finanziellen Wert, wenn sich mit der Nutzung nach Abzug aller Kosten ein Gewinn erzielen lässt. Ist dies nicht der Fall, kann auch keine Abgabe geleistet werden. Ändert sich diese Situation indes wieder zum Positiven, kann der Gesetzgeber auch eine einmal gewährte Reduktion wieder aufheben.

Ausserdem hat der Wasserkraftproduzent, gestützt auf die Eigentumsgarantie, Anspruch auf eine gewisse Mindestrentabilität. Staatliche Eingriffe wie der Wasserzins sind nur dann zulässig, wenn sich diese Rentabilität trotz den Eingriffen erzielen lässt. Im Fall der Wasserkraft ist dies allerdings seit geraumer Zeit nicht mehr gewährleistet. Der kantonale Gesetzgeber muss also dafür sorgen, dass die erhobenen Abgaben für den Konzessionär angemessen bleiben, wie es das Bundesrecht vorgibt. Die Standortkantone und -gemeinden müssten also den wirtschaftlichen Kontext beachten, auch wenn sie gesetzliche Höchstwerte für den Wasserzins einhalten. Dies ist insbesondere dann zentral, wenn die Marktpreise für Wasserstrom unter den Produktionskosten liegen. In den letzten Jahren war das regelmässig der

Fall.

Für einen flexiblen Wasserzins

Die Voraussetzungen für eine Anpassung des Wasserzinses sind also aufgrund veränderter Verhältnisse am Markt längst erfüllt. Mit einer Senkung des Wasserzinses würden das Bundes- und das Verfassungsrecht die Investitionen der Konzessionäre schützen. Sie würden ihnen eine Mindestrendite mit Wasserkraft ermöglichen. Die Höhe des derzeitigen Wasserzinses ist somit nicht rechens. Die grosse Mehrheit der Standorte lässt sich schlicht das Wasserzinsmaximum auszahlen – ohne Rücksicht auf Sinn und Geist der geltenden Wasserzinsregelung. Statt das «Gewicht» des Wasserzinses flexibel gemäss den Strompreisen am Markt auszutarieren, wird stets das grösste Bleigewicht benutzt. Es ist kein Ausgleich mehr da zwischen den Waagschalen «Wasserzins» und «Nutzen der Wasserkraft».

«Alles, was recht ist»: Die Kantone teilen Rechte und Pflichten neu auf, sie reklamieren das Recht einseitig für sich und überlassen die Pflicht einseitig den Wasserkraftproduzenten. Das ist einem Rechtsstaat fremd. Darum muss der flexible Wasserzins her – und der Maximalbetrag muss sinken. Das sorgt für einen fairen Ausgleich. So wie es einem modernen Rechtsstaat gebührt.

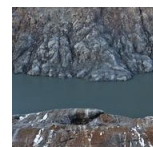
Michael Frank ist Direktor des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE).

KOMMENTAR

Wasserzins: Bundesrat kapituliert vor der Alpen-Opec

Angesichts der geballten Macht der Bergkantone nimmt die Regierung beim Wasserzins den Weg des geringsten Widerstands. Dabei dürfte sie die Neuregelung des überholten Regimes nicht kampflös preisgeben.

Helmut Stalder / 25.5.2018, 22:22



Ideen gegen das Patt in der Wasserzins-Diskussion

Die liberale Denkfabrik Avic Swiss plädiert für eine über den



Die liberale Denkfabrik Avenir Suisse plädiert für eine über den Lastenausgleich kompensierte Flexibilisierung des Wasserzinses

Giorgio V. Müller / 8.3.2018, 07:00



Newsletter NZZ am Abend

Erfahren Sie, was heute wichtig war, noch wichtig ist oder wird! Der kompakte Überblick am Abend, dazu Lese-Empfehlungen aus der Redaktion. [Hier können Sie sich mit einem Klick kostenlos anmelden.](#)

M E I S T G E L E S E N I M R E S S O R T

KOMMENTAR

Ein misslungener Neustart

Heidi Gmür / 10.12.2018, 19:50 Uhr / [Diskutieren Sie mit](#)

KOMMENTAR

Frankreichs Präsident entdeckt die Franzosen

Andres Wysling / 11.12.2018, 05:00 Uhr / [Diskutieren Sie mit](#)

KOMMENTAR

Die Ärzte sind die falschen Sündenböcke – wir alle sind schuld am Kostenwachstum

Simon Hehli / 11.12.2018, 06:05 Uhr / [Diskutieren Sie mit](#)

M E I N E
N Z Z

Bitte registrieren Sie sich, um diesen Bereich zu nutzen.

Ihre Merkliste für Artikel, die Sie später lesen möchten

- ✔ Alle kürzlich gelesenen Artikel auf einen Blick
- ✔ Für Sie persönlich zusammengestellte Leseempfehlungen

Registrieren

Haben Sie schon ein Benutzerkonto? [Anmelden.](#)

Service

Newsletter
Facebook
Twitter
Xing
Google+
Instagram
Pinterest
RSS-Feeds
Apps
Kontakt & Feedback
Häufige Fragen
Leserbriefe
Impressum
Netiquette

Marktplatz, Zeitschriften, Magazine und Portale

Jobs
Immobilien
Neue Zürcher
Traueranzeigen
Zeitung
NZZ am
Sonntag
NZZ Welt
Shop
NZZ Folio
Reisen
Frame
Archiv
NZZ Geschichte
Format
NZZ am
Libro
Sonntag Stil
Veranstaltungen
NZZ B
NZZ Bellevue
NZZ Residence
NZZ Executive
Unternehmen

Weitere Angebote

Handelsregister- u.
Wirtschaftsinformationen
Schweiz
Handelsregister- u.
Wirtschaftsinformationen
Deutschland
Swiss Economic Forum
Swiss Innovation Forum
Swiss Technology Award
Swiss Energy and Climate
Summit
Family Business Award
NZZ Swiss International
Finance Forum
NZZ X.Days
NZZ Real Estate Days

Nutzungsbedingungen
und
Datenschutzerklärung
Wetter

Abonnemente

Alle Angebote
Zeitungen
Magazine
E-Paper
Mein Abo verwalten

Offene SZL Do
Medienmitteilungen
LZ Medien
Tagblatt Medien
St.Galler
Tagblatt
TV und Radio

NZZ Film
NZZ Podium Schweiz
NZZ Podium Europa
Mediadaten
Inserieren

Werbung

Zeitungen
Werben auf
NZZ.ch
Rubrikenmärkte
Online Inserat
aufgeben
Kontakt

NZZ CEO Dinner
NZZ Netversity 50/50
NZZ Konferenzen
Architonic
Bauprojektinformationen
Schweiz
Zurich Film Festival

Kooperations- Angebote

Parfüm
ImmoScout24